

Geschäftsordnung der Fraktion DIE LINKE im Stadtrat zu Leipzig

(Beschluss der Fraktionssitzung vom 17. März 2010)

§ 1 Ziele und Aufgaben

Ziele und Aufgaben der Fraktion DIE LINKE sind die:

- Umsetzung der kommunalpolitischen Ziele der Partei DIE LINKE,
- Förderung einer einheitlichen Meinungs- und Willensbildung der Fraktionsmitglieder, vor allem in grundsätzlichen kommunalpolitischen Fragen,
- Organisation konzeptioneller Arbeit auf kommunalpolitischem Gebiet,
- Information der Öffentlichkeit über kommunalpolitische Auffassungen und Aktivitäten der Fraktion,
- Pflege eines engen Zusammenwirkens mit den Gliederungen der Partei DIE LINKE in Leipzig sowie mit ihren Vertreterinnen in den Ortschaftsräten und Stadtbezirksbeiräten, mit Bürgervereinen und -initiativen, mit Vereinen und Verbänden.

§ 2 Arbeitsgrundlagen

Grundlagen für die Tätigkeit der Fraktion sind:

- die Sächsische Gemeindeordnung, die Hauptsatzung und die Geschäftsordnung des Stadtrates Leipzig,
- das Programm der Partei DIE LINKE, die kommunalpolitischen Leitlinien und das derzeit geltende Kommunalwahlprogramm des Stadtverbandes DIE LINKE Leipzig.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Stadträte und Stadträtinnen der Liste der Partei DIE LINKE schließen sich zu einer Fraktion zusammen.
2. Andere Stadträte und Stadträtinnen, die in ihren kommunalpolitischen Zielen mit der Partei DIE LINKE übereinstimmen, können auf ihren Antrag der Fraktion beitreten, wenn die Mehrheit der Fraktionsmitglieder dem zustimmt.
3. Fraktionsmitglieder haben die Möglichkeit, aus der Fraktion auszutreten. Dazu bedarf es einer schriftlichen Mitteilung an die Fraktion.
4. Der Ausschluss eines Fraktionsmitgliedes bedarf einer Zweidrittelmehrheit der Fraktionsmitglieder. Dazu ist der schriftliche Antrag eines Fraktionsmitgliedes notwendig, über den die darauf folgende Fraktionssitzung unter Einhaltung der Ladungsfristen entscheidet. Vor der beschließenden Fraktionssitzung hat sich der Fraktionsvorstand mit diesem Antrag zu beschäftigen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Fraktionsmitglied ist seinem Gewissen verpflichtet und seinen Wählern rechenschaftspflichtig. Es kann nicht an Aufträge der Partei oder der Fraktion gebunden werden. Damit ist Fraktionszwang ausgeschlossen. Davon unberührt soll über den Meinungsbildungsprozess in der Fraktion ein einheitliches Auftreten in kommunalpolitischen Grundsatzfragen erreicht werden. Grundsätzlich abweichende Standpunkte sollten der Fraktion bekannt gemacht werden.
2. Alle Mitglieder der Fraktion haben gleiche Rechte und Pflichten.
3. Die Mitglieder haben insbesondere das Recht:
 - in den Sitzungen der Fraktion und der Arbeitskreise ihre Auffassung darzulegen und Anträge zu stellen,
 - Vorschläge zur Tagesordnung der Fraktionssitzung, zur Gestaltung der Arbeit der Fraktion und ihrer Arbeitskreise zu unterbreiten,
 - in Ausschüssen und weiteren Gremien des Stadtrates zu arbeiten,
 - in eigenem Namen als Stadtrat öffentlich aufzutreten
 - Teilnahmegebühren für Veranstaltungen zur Qualifizierung der parlamentarischen Arbeit auf Antrag rückerstattet zu bekommen. Das betrifft auch Reisekosten entsprechend der Sächsischen Reisekostenverordnung, sofern die betreffenden Veranstaltungen außerhalb Leipzigs stattfinden.
4. Die Mitglieder verpflichten sich:
 - zur aktiven Förderung der Arbeit der Fraktion,
 - zur ständigen Weiterbildung auf kommunalpolitischem Gebiet,
 - zur Information der Fraktion über eigene parlamentarische Aktivitäten (Anträge, Anfragen, Pressemitteilungen usw.),
 - zur aktiven Teilnahme an Sitzungen der Fraktion und ihrer Arbeitskreise, an den Tagungen des Stadtrates, seiner Ausschüsse sowie weiterer Gremien des Stadtrates,
 - zur Information der Geschäftsstelle und zur rechtzeitigen Beauftragung der festgelegten Vertreter im Verhinderungsfall und bei längerer Abwesenheit, um die Teilnahme an den Ausschusssitzungen abzusichern,
 - zur aktiven Betreuung des Wahlkreises.

§ 5 Organe der Fraktion

1. Fraktionssitzung
2. Fraktionsvorstand

§ 6 Fraktionssitzung

1. Die Fraktionssitzung bestimmt die Strategie der Fraktionsarbeit, trifft alle Grundsatzentscheidungen, beschließt über die parlamentarische Umsetzung kommunalpolitischer Ziele der Partei DIE LINKE, bereitet die Stadtratssitzungen vor und entscheidet über Organisation und Strukturierung der inhaltlichen Arbeit.
2. Durch Wahlen werden bestimmt:
 - der Fraktionsvorstand
 - die Sprecherinnen/Sprecher für die einzelnen Politikfelder
 - die auf die Fraktion entfallenden Mitglieder in den Ausschüssen des Stadtrates
 - die Bewerberinnen/Bewerber für den Vorsitz bzw. Stellvertretung in den Ausschüssen
 - die Mitglieder anderer durch den Stadtrat zu besetzender Gremien,
3. Der Beschlussfassung bedürfen insbesondere:
 - Konzeptionen zu Grundsatzfragen der parlamentarischen Arbeit und der Öffentlichkeitsarbeit,
 - Personal-, Finanz- und Haushaltsfragen der Fraktion,
 - Jahresarbeits- und Terminplan der Fraktion,
 - Durchführung öffentlichkeitswirksamer Fraktionsveranstaltungen sowie themenbezogener Konferenzen
 - Anträge, Haushaltsanträge und Anfragen der Fraktion an den Stadtrat,
 - Fraktionsstandpunkte und Presseerklärungen grundsätzlicher Art,
 - Entscheidungen über das Zusammenwirken mit anderen Fraktionen.
4. Die Fraktion tagt in der Regel zweimal im Monat. Die Fraktionsmitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 7 Kalendertagen durch den Fraktionsvorstand einzuladen.

5. Jedes Fraktionsmitglied hat das Recht, eine Sache auf die Tagesordnung setzen zu lassen. Dies bedarf der schriftlichen Anzeige an den Fraktionsvorstand unter Einhaltung einer Frist von 8 Kalendertagen.
6. Der Vorstand kann eine außerordentliche Fraktionssitzung einberufen,
 - wenn dringliche Gründe vorliegen, die Fraktionsinteressen oder die Interessen eines Fraktionsmitgliedes betreffen oder
 - wenn mindestens drei Fraktionsmitglieder dies unter Angabe des Zwecks schriftlich verlangen.
7. Der Vorstand muss eine Fraktionssitzung einberufen, wenn dies die Mehrheit der Fraktionsmitglieder schriftlich verlangt.
8. In Fällen nach den Punkten 6 und 7 sind die Fraktionsmitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung bzw. des Sachgegenstandes einzuladen.
9. Die Fraktionssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte sämtlicher Mitglieder der Fraktion anwesend ist. Der/die Vorsitzende stellt zu Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit fest.
10. Den Vorsitz in den Fraktionssitzungen führt der/die Fraktionsvorsitzende, bei Verhinderung ein/e Stellvertreter/in. Die Versammlungsleitung kann durch die/den Fraktionsvorsitzende/n auch übertragen werden.
11. Vor Eintritt in die Beratung beschließt die Fraktion die Tagesordnung. Über Zusatzanträge zur Tagesordnung beschließt die Fraktion mit einfacher Mehrheit.
12. Die Fraktionssitzung gibt sich einen zeitlichen Richtwert. Sie soll die Dauer von 17:00 Uhr bis 21:00 Uhr nicht überschreiten.
13. Über jede Fraktionssitzung ist ein Festlegungsprotokoll anzufertigen, das vom/von der Versammlungsleiter/in und dem/der Geschäftsführer/in zu unterzeichnen und jedem Fraktionsmitglied innerhalb einer Woche zuzustellen ist.
14. Die Fraktionssitzungen sind nicht öffentlich.
 - Arbeitskreisleiter, sofern sie nicht Fraktionsmitglieder sind, nehmen als ständige Gäste mit gleichwertigem Rederecht an den Fraktionssitzungen teil.
 - Mitglieder des Stadtvorstandes der Partei DIE LINKE, des Landesvorstandes Sachsen und des Bundesvorstandes der Partei DIE LINKE, Abgeordnete des Sächsischen Landtages und des Bundestages, Stadtbezirksbeiräte und Ortschaftsräte der Partei DIE LINKE sowie Bürgermeister mit Mandat der LINKEN und deren Referenten haben das Recht, an den Fraktionssitzungen teilzunehmen, wenn dem nicht gesetzliche Regelungen, wie etwa der Schutz von Persönlichkeitsrechten, das Steuergeheimnis oder schützenswerte wirtschaftliche Interessen, entgegenstehen.

- Zur fachlichen Beratung der Fraktion können zu einzelnen Tagesordnungspunkten weitere Gäste eingeladen werden. Die Fraktion entscheidet darüber mit einfacher Mehrheit.
- Gäste haben gegenüber den Fraktionsmitgliedern nachgeordnetes Rederecht und sind nicht abstimmungsberechtigt.

§ 7 Fraktionsvorstand

1. Der Fraktionsvorstand

- entscheidet über die Belange der Fraktion zwischen den Fraktionssitzungen, insofern nichts anderes festgelegt ist,
 - plant und koordiniert die parlamentarische und außerparlamentarische Arbeit der Fraktion,
 - beruft die Fraktionssitzungen ein und bereitet diese vor,
 - erarbeitet auf der Grundlage der Zuarbeiten der Arbeitskreise den Jahresarbeits- und Terminplan der Fraktion und legt diesen zur Beschlussfassung vor,
 - trägt in Abstimmung mit dem Stadtvorstand der Partei DIE LINKE dafür Sorge, dass die Fraktion über den Inhalt von kommunalpolitisch relevanten Beratungen und Beschlüssen der Partei informiert wird,
 - ist verantwortlich für die Zusammenarbeit mit den Stadtbezirksbeiräten und den Ortschaftsräten
 - legt der Fraktion jährlich den Haushaltsplan zur Beschlussfassung vor und übt das Finanzkontrollrecht gegenüber der Geschäftsstelle aus.
 - Der Fraktionsvorstand ist der Fraktion gegenüber rechenschaftspflichtig. Beschlüsse des Fraktionsvorstandes sind den Mitgliedern zugänglich zu machen.
 - Der Fraktionsvorstand vertritt die Fraktionsinteressen gegenüber Dritten. Das Sprecherprinzip in Sachfragen bleibt davon unberührt.
2. Der Fraktionsvorstand besteht aus einem/einer Vorsitzenden, zwei Stellvertretern/innen und einem/einer Beisitzer/in. Er wird für die Dauer von zweieinhalb Jahren gewählt, bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
 3. Der Fraktionsvorstand tagt mindestens einmal im Monat. Die Sitzungen werden vom/von der Vorsitzenden einberufen und sind fraktionsoffen. Über die Beratung ist ein Protokoll anzufertigen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse

mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

4. Der Beisitzer/ die Beisitzerin hat folgende Aufgaben und Verantwortungsbereiche:
 - Querschnittsprobleme der Demokratieentwicklung und der direkten Bürgerbeteiligung im kommunalen Bereich
 - Bearbeitung von Grundfragen der Entwicklung der Stadtbezirksbeiräte und Ortschaftsräte
 - Kontaktpflege mit Stadtbezirksbeiräten und Ortschaftsräten mit Mandat der Partei DIE LINKE.
5. Der Vorstand berät in der Regel einmal im Quartal mit den Arbeitskreisleitern.

§ 8 Wahlen

1. Wahlen werden grundsätzlich geheim durchgeführt. Sofern sie nicht die Wahl des Fraktionsvorstandes betreffen, können sie offen durchgeführt werden, wenn dagegen kein anwesendes Fraktionsmitglied Einspruch erhebt. Für diese Wahlen gilt die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Der Fraktionsvorstand wird aus der Mitte der Fraktion gewählt
3. Der Fraktionsvorstand ist geschlechterquotiert zu wählen. Abweichungen von der Quotierung bedürfen einer besonderen Begründung und eines Beschlusses der Fraktionssitzung mit einfacher Mehrheit.
4. Die Wahl des/der Fraktionsvorsitzenden und des Beisitzers/ der Beisitzerin erfolgt als Einzelwahl, die Stellvertreter/innen können im Block gewählt werden.
5. Im Fall von Einzelwahlen gilt folgende Regelung:
 - Im ersten Wahlgang ist die Mehrheit der Stimmen aller Fraktionsmitglieder erforderlich.
 - Wird im ersten Wahlgang eine solche Mehrheit nicht erreicht, erfolgt ein zweiter Wahlgang.
 - Gewählt ist dann, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erlangt.
 - Bewerben sich mehr als zwei Personen für diese Funktionen, und erreicht keine die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im vorigen Wahlgang die meisten abgegebenen gültigen Stimmen erzielt haben.

- In dieser Stichwahl ist gewählt, wer die meisten abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann.
 - Ergibt ein solcher Wahlgang Stimmengleichheit, so wird ein neuer Wahlgang durchgeführt.
 - Ergibt auch dieser Wahlgang Stimmengleichheit, wird eine Neuwahl angesetzt.
6. Die Abwahl der/des Fraktionsvorsitzenden und/oder von Mitgliedern des Fraktionsvorstandes bedarf der Mehrheit der Stimmen der Fraktionsmitglieder. Dazu ist der schriftliche Antrag eines Fraktionsmitgliedes notwendig, über den die darauf folgende Fraktionssitzung unter Einhaltung der Ladefristen entscheidet.

§ 9

Arbeitskreise der Fraktion

1. Die Fraktion bildet zur Sicherung einer schwerpunktbezogenen Arbeit Arbeitskreise.
2. Die Arbeitskreise tragen die inhaltliche Verantwortung für die Aktivitäten der Fraktion auf den betreffenden Politikfeldern. Bei Bedarf arbeiten mehrere Arbeitskreise zusammen bzw. es werden Projektgruppen oder eigenständige zeitweilige Arbeitsgruppen gebildet.
3. Die Arbeitskreise haben die Aufgabe:
 - Anträge und Anfragen vorzubereiten und unter Wahrung des Sprecherprinzips begleitende Maßnahmen der Öffentlichkeits- und Pressearbeit vorzubereiten und zu realisieren,
 - die konzeptionelle Arbeit der Fraktion zu realisieren,
 - das Vorgehen der Fraktionsmitglieder in den Ausschüssen und anderen Gremien des Stadtrates abzustimmen und diese zu beraten,
 - Erfahrungen und Informationen aus den Wahlkreisen parlamentarisch umzusetzen,
 - Diskussionsangebote zu inhaltlichen Schwerpunkten der parlamentarischen Arbeit der Fraktion zu unterbreiten bzw. Vorschläge für die Durchführung öffentlicher Fraktionsveranstaltungen einzureichen und diese inhaltlich vorzubereiten,
 - die Tagesordnungen für ihre Beratungen rechtzeitig in der Fraktionsgeschäftsstelle bekannt zu machen, um allen interessierten Stadträten und Stadträtinnen die Möglichkeit der Teilnahme einzuräumen.

4. Die Arbeitskreise setzen sich aus den Fraktionsmitgliedern der thematisch zuzuordnenden Ausschüsse des Stadtrates, aus sachkundigen Bürgern und den verantwortlichen Mitarbeitern/innen der Fraktion zusammen. Diese wählen aus ihrer Mitte einen/eine Leiter/in und einen/eine Stellvertreter/in.
5. Sachkundige Bürger beraten die Arbeitskreise in ihrer Entscheidungsfindung. Ihnen werden die dafür notwendigen Vorlagen zur Verfügung gestellt. Die sachkundigen Bürger sind nach Vorschlag durch den Arbeitskreis von der Fraktion für die Dauer von zweieinhalb Jahren zu bestätigen. Dafür ist die einfache Mehrheit der Fraktionsstimmen erforderlich. Eine Wiederbestätigung nach dieser Zeit ist möglich.
6. Die Arbeitskreise beraten nichtöffentlich.
7. Zu Vorlagen, die in Ortschaftsräten und Stadtbezirksbeiräten beraten werden, wird ein Vertreter der Partei DIE LINKE im entsprechenden Ortschaftsrat bzw. Stadtbezirksbeirat in die Sitzung des Arbeitskreises eingeladen.

§ 10

Ständige Arbeitsgruppen der Fraktion

Neben den Arbeitskreisen der Linksfraktion wirken als ständige Arbeitsgruppen:

- Die AG LVV. Sie berät die Linksfraktion in strategischen unternehmerischen Fragen der kommunalen Unternehmen im Bereich der Daseinsvorsorge, soweit diese nicht in den Arbeitskreisen der Fraktion behandelt werden. Dazu zählen u. a. Gründung, Auflösung, Kauf und Verkauf sowie Privatisierung von Unternehmen in diesen Bereichen. Die ständigen Mitglieder der AG LVV sind die Aufsichtsratsmitglieder der Linksfraktion in der LVV – Gruppe und ein Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin der Geschäftsstelle. Die Aufsichtsratsmitglieder anderer kommunaler Unternehmen der Linksfraktion werden themenbezogen in die Arbeit eingebunden.
- Die AG Haushalt. Sie berät die Linksfraktion zu relevanten Haushaltfragen, vor allem bei der Meinungsbildung der Fraktion zu den Haushalten der Stadt, zu Haushaltssicherungskonzepten, zu Haushaltsanträgen sowie zu Vorlagen, die im Fachausschuss Finanzen des Leipziger Stadtrates beraten werden. Sie setzt sich zusammen aus den Mitgliedern der Linksfraktion im Fachausschuss Finanzen, aus sachkundigen Bürgern und einem Mitarbeiter/einer Mitarbeiterin der Geschäftsstelle. Für die Auswahl und Berufung der sachkundigen Bürger gilt das Verfahren entsprechend § 9 (5) dieser Geschäftsordnung.

§ 11

Beschlussfassung

1. Die Fraktion fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Fraktionsmitglieder, es sei denn, die Geschäftsordnung schreibt eine andere Stimmenmehrheit vor. Stimmberechtigt sind nur Stadträte und Stadträtinnen.

Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

2. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht anders festgelegt. Beantragt ein Fraktionsmitglied geheime Abstimmung, ist dem zu folgen.

§ 12

Prinzipien der Öffentlichkeitsarbeit

1. Erklärungen im Namen der gesamten Fraktion werden durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden abgegeben.
2. In Sachfragen wird die Öffentlichkeitsarbeit nach dem Sprecherprinzip durchgeführt. Die Sprecher/innen werden durch den Fraktionsvorstand nach Beratung mit den Arbeitskreisleitern vorgeschlagen und sind durch die Fraktionssitzung mit einfacher Mehrheit zu bestätigen.

§ 13

Fraktionsgeschäftsstelle

1. Die Fraktion unterhält in den ihr zur Verfügung gestellten Räumen und im Rahmen der ihr durch den Stadtrat zugebilligten finanziellen Mittel eine Fraktionsgeschäftsstelle und beschließt eine Konzeption für deren Arbeitsweise.
2. Der Vorstand bestellt für die Führung der laufenden Geschäfte eine/n Geschäftsführer/in. Eine Wiederbestellung ist möglich. Anderenfalls erfolgt eine Ausschreibung. Die Entscheidung obliegt der Fraktionssitzung.
3. Der/die Geschäftsführer/in arbeitet im Auftrag des Fraktionsvorstandes, sichert den Informationsaustausch zwischen Vorstand und Fraktion sowie Verwaltung ab und ist für die Arbeit der Geschäftsstelle verantwortlich.
4. Der/die Geschäftsführer/in untersteht disziplinarisch dem/der Fraktionsvorsitzenden.
5. Die Mitarbeiter/innen der Geschäftsstelle realisieren alle organisatorischen Maßnahmen zur Absicherung der parlamentarischen und außerparlamentarischen Arbeit und koordinieren die Veranstaltungstätigkeit der Stadträtinnen und Stadträte.
6. Sie stellen alle erforderlichen Unterlagen für die Arbeit der Fraktion, der Arbeitskreise und der Stadträtinnen und Stadträte zur Verfügung und sichern den Informationsaustausch zwischen den einzelnen Fraktionsmitgliedern und der Verwaltung.
7. Sie gewährleisten die Einbeziehung sachkundiger Bürger/innen und ehrenamtlicher Mitarbeiter/innen. Sie befördern die Kontakte zu Bürgerinnen und Bürgern sowie zu Bürgerinitiativen und organisieren den Erfahrungsaustausch mit den Fraktionen der Partei DIE LINKE anderer kreisfreier Städte.

8. Dem Fraktionsvorstand obliegt die Anleitung und Kontrolle der Arbeit der Geschäftsstelle.
9. Die Geschäftsräume stehen in den Geschäftszeiten allen Fraktionsmitgliedern zur Ausübung ihrer Tätigkeit sowie als Kontaktstelle für Bürgerinnen und Bürger zur Verfügung. Den Zugang zu den Räumlichkeiten außerhalb der Geschäftszeiten regelt eine Schlüsselordnung.

§ 14 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit Beschluss der Fraktionssitzung vom 17.3.2010 in Kraft. Eine Änderung kann durch die Fraktionssitzung mit zwei Dritteln der Stimmen aller Fraktionsmitglieder vorgenommen werden.